

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 19/17288 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie  
(Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

### **A. Problem**

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in nationales Recht.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für die Wirtschaft. Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17288 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 3 Nummer 2 wird Absatz 5 Satz 5 wie folgt gefasst:  
„Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist.“
2. Artikel 4 wird aufgehoben.
3. Artikel 5 wird Artikel 4 und wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
    - ,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 59a folgende Angabe eingefügt:  
„§ 59b Ehrenamtliche Tätigkeit“.
  - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
  - c) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
    - ,4. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

### „§ 59b

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe der Wirtschaftsprüferkammer (§ 59 Absatz 1) und der Aufgabenkommission, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission sowie die von der Wirtschaftsprüferkammer Beauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ehrenamtlich Tätigen können eine angemessene, auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstaufschlag, sowie eine Erstattung von Reisekosten erhalten. Die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Reisekosten werden vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. Mitglieder von Gremien, die nach der Satzung oder Wahlordnung nach § 60 Absatz 1 gebildet wurden,
  2. Leiter von Landesvertretungen der Wirtschaftsprüferkammer (Landespräsidenten) und
  3. Mitglieder von Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet wurden.“
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
4. Die Artikel 6 bis 8 werden die Artikel 5 bis 7.

Berlin, den 22. April 2020

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Dr. Matthias Heider**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dr. Matthias Heider

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/17288** wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Dazu werden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes, des IHK-Gesetzes, der Wirtschaftsprüferordnung, der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung vorgesehen. Da bereits jetzt Berufsregelungen nach geltendem Verfassungsrecht und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, soll die Richtlinie (EU) 2018/958 so umgesetzt werden, dass den europarechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie genüge getan, hierüber aber auch nicht hinausgegangen wird (1:1-Umsetzung). Ergänzend zu diesem Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2018/958 durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien umgesetzt werden, durch die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes vorgesehen werden soll.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17288 in seiner 89. Sitzung am 22. April 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17288 am 22. April 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 40. Sitzung am 12. Februar 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Bundsratsdrucksache 12/20) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der menschenwürdigen Arbeit und des Wirtschaftswachstums (SDG 8) dauerhaft tragfähig. Betroffen ist insoweit

der Indikator 8.5. a, b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Erwerbstätigenquote). Es sollen unverhältnismäßige Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung vermieden werden. Damit soll ein Beitrag zu einem funktionsfähigen europäischen Binnenmarkt, insbesondere mit Blick auf einen ungehinderten Dienstleistungsverkehr, geleistet und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Transparenz und ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet sind.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Indikator 8.5.a – Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre)

Indikator 8.5.b – Erwerbstätigenquote Ältere (60 bis 64 Jahre)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel und nachvollziehbar. Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17288 in seiner 68. Sitzung am 22. April 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)570 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17288 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)570.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 19/17288 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Begründung**

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**

Mit der Änderung des § 86 Absatz 5 Satz 5 StBerG wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Änderungen der Satzung von der Bundessteuerberaterkammer zu veröffentlichen sind. Es verbleibt danach bei der bisherigen gesetzlichen Regelung, wonach die Satzung und deren Änderungen in dem Presseorgan zu veröffentlichen sind, das für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist, soweit das Bundesministerium der Finanzen die Satzung und deren Änderungen nicht im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach der Übermittlung aufhebt.

#### **Zu Artikel 4 – alt – (Änderung des IHK-Gesetzes)**

Die Streichung des neuen § 11 Absatz 2c Satz 1 IHKG hat zur Folge, dass die Satzung nach § 1 Absatz 4 IHKG in Verbindung mit § 36 Absatz 4 der Gewerbeordnung und deren Änderungen zu ihrer Wirksamkeit nicht – wie

im Regierungsentwurf vorgesehen – der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes bedürfen werden.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Industrie- und Handelskammern, beim Erlass einer Satzung nach § 1 Absatz 4 IHKG in Verbindung mit § 36 Absatz 4 GewO und bei deren Änderung die Vorgaben in § 36 Absatz 4 und 4a GewO zu beachten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht, vor dem Erlass einer Satzung oder deren Änderung eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist objektiv und unabhängig durchzuführen (Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958).

#### **Zu Artikel 4 – neu – (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)**

Die Streichung des bisherigen Artikels 4 hat zur Folge, dass der bisherige Artikel 5 im Rahmen einer redaktionellen Anpassung zu Artikel 4 wird.

In den neuen Artikel 4 wird die Regelung des § 59b WPO eingefügt. Diese Einfügung erfolgt im Hinblick auf die Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 1. Oktober 2010 (BStBl I Seite 846) durch das BMF-Schreiben vom 8. Juni 2017 – III C 3 – S 7185/09/10001-06 (2017/0499632) (BStBl I S. 858). Mit diesem Schreiben wurde Abschnitt 4.26.1. Absatz 1 UStAE neu gefasst. Für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 26 Buchstabe a und b des Umsatzsteuergesetzes ist danach das Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich. Hierzu rechnen unter anderem die in einem materiellen oder formellen Gesetz ausdrücklich als solche genannten Tätigkeiten. Eine Ehrenamtlichkeit kraft gesetzlicher Regelung ist allerdings nicht anzunehmen, wenn es sich um eine Bestimmung in einer im Bereich der Selbstverwaltung erlassenen Satzung handelt (vgl. BFH, Urteil vom 17.12.2015, V R 45/14). Vor diesem Hintergrund soll ein neuer § 59b WPO eingefügt werden, der die Ehrenamtlichkeit von Tätigkeiten, die bislang in § 12 Absatz 5 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 27. Juni 2019 geregelt ist, in der Wirtschaftsprüferordnung regelt. Damit erfolgt zugleich eine Angleichung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer an das Berufsrecht der Steuerberater (vergleiche § 85 Absatz 5 in Verbindung mit § 77b StBerG) und das der Rechtsanwälte (vergleiche § 75 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 2 Nummer 5 BRAO).

Der neue § 59b Satz 1 WPO stellt klar, welche Tätigkeiten in der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich ausgeübt werden. Nach Satz 1 zählen dazu zunächst die Tätigkeiten der Mitglieder der Organe der Wirtschaftsprüferkammer, das heißt des Präsidenten und der Mitglieder des Beirates, des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle (vergleiche § 59 Absatz 1 WPO). Sodann zählen dazu auch die Tätigkeiten der Mitglieder der Aufgabenkommission, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission sowie die von der Wirtschaftsprüferkammer Beauftragten. Soweit die Beauftragten der Wirtschaftsprüferkammer erfasst werden, entspricht der neue § 59b Satz 1 WPO der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 5 Satz 2 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer.

In dem neuen § 59b Satz 2 WPO wird klargestellt, dass Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Reisekosten, was Auslagen einschließt, haben. Mit Aufnahme dieser Regelung, die bisher in § 12 Absatz 5 Satz 1 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer verankert war, in die Wirtschaftsprüferordnung kommt auch dieser Regelung Gesetzesrang zu. Die Regelung in § 12 Absatz 5 Satz 1 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer soll jedoch nicht wortgleich in den neuen § 59b WPO übernommen, sondern an den Wortlaut der entsprechenden Regelungen in § 77b Satz 2 StBerG und § 75 Satz 2 BRAO angeglichen werden.

Der neue § 59b Satz 3 WPO entspricht der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 5 Satz 3 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und führt zu einer Angleichung an das Berufsrecht der Steuerberater und das der Rechtsanwälte. § 77b Satz 3 StBerG in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung und § 89 Absatz 2 Nummer 5 BRAO sehen vor, dass die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung von der Mitgliederversammlung beziehungsweise der Kammerversammlung beschlossen werden.

Nach Satz 4 gelten für die dort genannten Personen die Sätze 1 bis 3 des neuen § 59b WPO über die Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit und den Anspruch der ehrenamtlich Tätigen auf eine Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Reisekosten entsprechend. Das betrifft zum einen die Mitglieder von Gremien, die gemäß einer nach § 60 Absatz 1 WPO von der Wirtschaftsprüferkammer erlassenen Satzung oder Wahlordnung gebildet wur-

den, das heißt die Ausschüsse nach § 10 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer sowie die unabhängige Wahlkommission nach § 2 der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer. Zum anderen werden die nach § 9 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer ernannten Leiter von Landesvertretungen der Wirtschaftsprüferkammer (Landespräsidenten) und die Mitglieder von Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet wurden, erfasst.

**Zu Artikel 5 – neu –, Artikel 6 – neu – und Artikel 7 – neu –**

Die Streichung von Artikel 4-alt hat zur Folge, dass die bisherigen Artikel 6 (Änderung der Gewerbeordnung), Artikel 7 (Änderung der Handwerksordnung) und Artikel 8 (Inkrafttreten) im Rahmen einer redaktionellen Anpassung zu Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 werden.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderung tritt entsprechend der im Gesetzentwurf vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 30. Juli 2020 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Erfüllungsaufwand**

Keiner.

Berlin, den 22. April 2020

**Dr. Matthias Heider**

Berichterstatter